

Allgemeine Geschäftsbedingungen –

Dienstleistungen für Softwareprodukte

Fassung 04/2026

1. Anwendbarkeit und Vertragsparteien

Wir danken Ihnen (im Folgenden und in Leistungsscheinen auch: "Sie", "Kunde", "Auftraggeber" oder "Nutzer"), dass Sie sich für die Dienstleistungen von Weidmüller für Softwareprodukte entschieden haben.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB"), die ein Service Level Agreement ("SLA") bilden, gelten für die Dienstleistungen von Weidmüller für Softwareprodukte. Die Leistungen, die auch produktspezifisch sein können, sind jeweils zusätzlich in den entsprechenden Datenblättern/Servicescheinen beschrieben.

Vertragspartner auf Seiten von Weidmüller ist das im jeweiligen Leistungsschein angegebene Unternehmen der Weidmüller-Gruppe - in Ermangelung einer solchen Angabe Weidmüller GTI Software GmbH, Marktheidenfeld, Deutschland / Weidmüller Interface GmbH & Co.KG, Detmold, Deutschland (im Folgenden und in den Leistungsscheinen auch: "Wir", "WM", "Weidmüller", "Auftragnehmer" oder "Anbieter"). Weidmüller behält sich vor, die einzelnen Leistungen im Auftrag von WM durch andere Unternehmen der Weidmüller-Gruppe oder durch Subunternehmer erbringen zu lassen. Leistungen, die nicht am Standort des Kunden erbracht werden müssen (z.B. Telefon- oder Online-Services), können aus einem anderen europäischen Land als dem Land des jeweiligen Standortes des Kunden erbracht werden.

2. Vertragsgegenstand und Leistungsverpflichtungen

WM erbringt die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen nach Maßgabe dieser Bedingungen. Sofern im Leistungsschein angegeben, können unterschiedliche Leistungsstufen (z.B. "Basic", "Standard" oder "Premium") gewählt werden. WM schuldet dem Kunden keinen Erfolg, es sei denn, dieser ist ausdrücklich und schriftlich unter konkreter Beschreibung des Erfolges vereinbart.

Der Nutzer ist berechtigt und verpflichtet, nur solche Dienste und Softwareversionen zu nutzen, für die ein Dienstzertifikat oder ein Vertrag abgeschlossen wurde, und er ist verpflichtet, sich vor der Nutzung zu vergewissern, dass der genutzte Dienst oder die genutzte Softwareversion im Dienstzertifikat oder Vertrag enthalten ist.

Der Nutzer ist verpflichtet, die in den entsprechenden Geschäftsunterlagen angegebenen Beträge zu zahlen und die Mitwirkungspflichten zu erfüllen.

3. Gültigkeit, Umfang

3.1 Gültigkeit: Bei Abschluss über das Internet treten diese Bedingungen mit der ersten Inanspruchnahme von Leistungen nach Anklicken des Buttons "einverstanden" in Kraft, andernfalls mit Abschluss des Vertrages, was immer zuerst eintritt.

Ein individueller - schriftlicher - Vertrag kann diese Bedingungen einbeziehen, aber die Gültigkeit anders regeln.

3.2 Laufzeit: Die Leistungs- und Zahlungsverpflichtungen gelten für den im Leistungsschein festgelegten Zeitraum. Ist im Leistungsschein ausnahmsweise nichts geregelt, so gelten die Leistungspflichten für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Stichtag bis zum Ende des jeweiligen 12ten Monats. Soweit im Leistungsschein nichts anderes bestimmt ist, verlängert sich die Laufzeit automatisch um eine weitere Vertragsperiode, wenn sie nicht 6 Wochen vor Ablauf der jeweiligen Vertragsperiode gekündigt wird.

3.3 Mitgeltende und zusätzliche Dokumente: Die Bestimmungen dieser Bedingungen beziehen sich auf die Leistungen der im Leistungsschein genannten Softwareprodukte.

Bei der Nutzung von WM-Software durch den Kunden gelten ausschließlich die allgemeinen Bedingungen des "Software-Lizenzvertrages für Weidmüller Softwareprodukte" in seiner jeweils aktuellen Fassung, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Diese Informationen sind [HIER](#) verfügbar (www.weidmueller.de).

Für den Kauf von Weidmüller-Hardwareprodukten gelten jedoch die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der jeweiligen Weidmüller-Landesgesellschaft oder des Weidmüller-Vertriebspartners. Für den Fall, dass die Hardware von der Weidmüller Interface GmbH & Co.KG oder der Weidmüller GmbH & Co.KG of Germany bezogen wird, gelten ausschließlich die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie des ZVEI ("Grüne Bedingungen") in ihrer jeweils neuesten Fassung.

Für Dienstleistungen von u-link Produkten gelten die "*Allgemeinen Nutzungsbedingungen von u-link*" in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Für alle Leistungen im Rahmen der easyConnect-Plattform gelten die "*Allgemeinen Leistungsbedingungen für alle Module der easyConnect-Plattform*".

3.4 Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn in Geschäfts- oder anderen Dokumenten, z.B. Bestellformularen, auf sie Bezug genommen wird.

4. Begriffsbestimmungen

Die Geschäftszeiten beziehen sich auf Zeiträume, in denen Störungen und/oder Fehler analysiert, Lösungen entwickelt und in das System implementiert werden. Sofern in der/den Servicebescheinigung(en) nichts anderes vereinbart ist, sind die Geschäftszeiten wie folgt definiert: Montags bis Donnerstags während der Geschäftszeiten von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr, Freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen, in Bayern und Nordrhein-Westfalen, Deutschland. Die angegebenen Zeiten sind MEZ.

Unter First-Level-Support ist ein Support-Level zu verstehen, bei dem Mitarbeiter der Weidmüller-Vertriebsgesellschaft und die registrierten Nutzer des Kunden zur Problemlösung herangezogen werden, wobei letztere keine spezifischen Kenntnisse über WM-Softwareprodukte haben.

Registrierte Nutzer sind von WM im Rahmen dieses SLA registrierte Mitarbeiter des Kunden. Die Anzahl der registrierten Nutzer richtet sich nach der gewählten Variante dieses SLA und/oder dem vereinbarten Leistungsschein. Die Bearbeitung von Anfragen und der Austausch von Informationen im Rahmen dieses SLA ist begrenzt und nur für registrierte Nutzer verfügbar. Zur Klarstellung: Nutzer im Rahmen dieses SLA sind nicht identisch mit Nutzern der Softwareprodukte und dürfen nicht mit diesen verwechselt werden.

Reaktionszeit ist der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt des Eingangs der Meldung des Kunden und dem Zeitpunkt, ab dem ein Mitarbeiter von WM mit der Bearbeitung der vom Kunden gemeldeten Störung/Fehler beginnt. Die Reaktionszeiten werden in den entsprechenden Service-Zertifikaten geregelt. Im Falle der Nutzung des Trouble-Ticket-Systems gelten die aufgezeichneten Zeitstempel.

Mit Hilfe von Schweregraden werden Störungen bzw. die zugrunde liegenden Fehler in Bezug auf das Ausmaß der Beeinträchtigungen für den Kunden unterschieden. Gleichzeitig werden damit die geplanten Maßnahmen zum Störungsmanagement kategorisiert.

- Schweregrad 1 klassifiziert kritische Fehler mit gravierenden Auswirkungen auf die Nutzung des Dienstes. Die betrieblichen Abläufe der beteiligten Unternehmen werden durch den Dienst nicht mehr oder kaum noch unterstützt und es gibt keinen Workaround zur Behebung des Fehlers: Der Dienst ist komplett ausgefallen oder nicht verfügbar.
 - Wichtige Daten sind beschädigt oder die Anwendung kann nicht mehr darauf zugreifen oder der Benutzer hat keinen Zugriff mehr.
- Schweregrad 2 klassifiziert schwerwiegende Fehler, bei denen der Hauptteil der Funktionen betroffen ist oder sich die Leistung erheblich verschlechtert hat. Die betrieblichen Abläufe der beteiligten Unternehmen sind erheblich eingeschränkt und es gibt keine sinnvolle Abhilfe zur Behebung der Ausfälle/Fehler:
 - Der Dienst ist zwar funktionsfähig, kann aber aufgrund einer erheblichen Leistungsverschlechterung kaum genutzt werden.
 - Wichtige Funktionen sind nicht verfügbar und es gibt keine akzeptable Umgehung, ein eingeschränkter Betrieb ist möglich.
- Schweregrad 3 stuft geringfügige und/oder leichte Fehler ein, bei denen die Nutzung des Dienstes teilweise beeinträchtigt ist. Dies hat mäßige bis geringe Auswirkungen auf die beteiligten Unternehmen, der Betrieb kann jedoch aufrechterhalten werden. Es gibt eine kurzfristige, nicht skalierbare Abhilfe.

Second-Level-Support ist ein Support-Level, bei dem registrierte Nutzer des Kunden zur Problemlösung herangezogen werden, die über Anwenderkenntnisse der WM-Softwareprodukte verfügen.

Service Level Agreement oder "SLA" bezeichnet den Dienstleistungsvertrag, der in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen abgeschlossen wird.

Ein Vorfall ist eine Beeinträchtigung der angebotenen Dienste, wie z.B. ein Ausfall, Fehler bei der Ausführung oder eine Minderung der vereinbarten Qualität.

Unter Incident Management versteht man den Umgang mit Vorfällen.

Der Support-Level definiert den Grad der Beteiligung von WM-Mitarbeitern an der Problemlösung in Abhängigkeit von den Meldungen des Kunden oder Fehlermeldungen.

Unter Third-Level-Support ist eine Supportstufe zu verstehen, die registrierte Nutzer des Kunden mit Zugang zur Implementierung von WM-Softwareprodukten zur Problemlösung einschließt. Zu dieser Ebene gehören auch Mitarbeiter von Lieferanten oder Dienstleistern von WM.

Übergabepunkt ist der Internetknoten/Internet-Exchange des verwendeten Rechenzentrums.

Wartungsarbeiten sind alle Arbeiten zur Sicherstellung der Leistungserbringung, insbesondere die Beseitigung von Störungen/Fehlern, die Wiederherstellung von Daten, Arbeiten zur Änderung von Leistungsfunktionen, sicherheitsrelevante Maßnahmen.

Wartungsfenster sind zwischen den Parteien vereinbarte Zeiträume für die Durchführung von Wartungsarbeiten. WM ist berechtigt, Wartungsarbeiten auch außerhalb von Wartungsfenstern durchzuführen, wenn dies zur Vermeidung größerer Schäden und/oder bei Gefahr im Verzug beitragen kann. In diesem Fall ist der Kunde unverzüglich zu informieren. Wartungsfenster werden mit einer Vorlaufzeit von 14 Arbeitstagen angekündigt, soweit nicht durch ein Servicezertifikat anders geregelt.

5. Dienstleistungen des Auftragnehmers

Die Leistungen des Auftragnehmers sind in den Leistungsscheinen detailliert geregelt. In diesen Bedingungen dieses SLA werden nur einige grundlegende Anforderungen festgelegt:

5.1 Geografischer Geltungsbereich der Online-Dienste / Datensperren / Exportkontrolle: Online-Dienste, insbesondere der Betrieb von Plattformen und die damit verbundenen Dienste, gelten nur in den Regionen, für die sie ausgewiesen sind. Länder oder Regionen, für die kein oder nur ein eingeschränkter Datenzugriff aus Europa möglich ist (z.B. Datensperren, nur staatlich autorisierte Datenkanäle erlaubt), sind von der Erbringung jeglicher Dienste ausgeschlossen. Dies gilt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses SLA insbesondere für die Volksrepublik China, Russland, Iran, wobei die Aufzählung der Länder beispielhaft ist und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Im Falle einer Änderung der Rechtslage in einem Land behält sich WM das Recht vor, dieses Land aus dem geografischen Geltungsbereich dieses SLA auszuschließen, wenn die Änderung dazu führt, dass der Zugang aus Europa (stärker) eingeschränkt oder verhindert wird.

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, bestimmte Dienstleistungen, die unter die Beschränkungen der geltenden Bestimmungen der Exportkontrollgesetze und/oder -vorschriften fallen, vor oder während der Gültigkeit des SLA, ohne jegliche Haftung auszuschließen.

5.2 Leistungserbringung durch Dritte: Die Dienste können auch von Dienstleistern erbracht werden, die von WM beauftragt wurden.

5.3 Verfügbarkeit für Serviceanfragen und Reaktionszeiten: WM wird dem Kunden eine Liste von Kontaktstellen zur Verfügung stellen. Der Kunde kann auch eine Telefon-Hotline nutzen, die während der in diesem SLA angegebenen regulären Geschäftszeiten erreichbar sein wird.

Die Antwortzeiten werden durch das ausgewählte SLA / Service-Zertifikat festgelegt.

6. Preise, Zahlung, Bedingungen

6.1 Zahlungsverpflichtungen: Der Kunde verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen gemäß diesem SLA und dem jeweiligen Leistungsschein zu bezahlen.

6.2 Preissystem für Dienstleistungen für WM-Softwareprodukte: Grundlage für die Berechnung der Leistungsvergütung ist die jeweils gültige Preisliste. Die Preismodelle von WM für die Leistungen sind in den jeweiligen Leistungsscheinen bzw. Preislisten festgelegt.

6.3 Zahlungsbedingungen: Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gilt Folgendes:

- Die in der jeweils gültigen Preisliste oder den Leistungsscheinen angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise.
- Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab dem Rechnungsdatum.
- Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber ist ausdrücklich ausgeschlossen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Zahlungsansprüche aus dem SLA mit angeblichen oder sonstigen Forderungen zu verrechnen.

6.4 Nicht-Zahlung: Bei Zahlungsverzug ist WM berechtigt, den Zugang des Kunden zu Supportleistungen und/oder Produkten nach erfolgloser Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf einer angemessenen Frist zu sperren.

7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Kunde hat alle Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, die für die Durchführung dieses SLA erforderlich sind. Dazu gehören unter anderem:

7.1 Mitwirkung bei der Fehlersuche: Der Kunde muss eine bestmögliche Fehlerbeschreibung liefern, die Reproduktion von Fehlersituationen unterstützen und damit die schnellstmögliche Behebung des Fehlers unterstützen, da diese sonst möglicherweise nicht erkannt und behoben werden können. Bei Konfigurationsproblemen im Umfeld des Betriebssystems oder einer Domäne muss ein IT-Mitarbeiter mit Admin-Rechten zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung von Setups oder Updates. Dabei muss der Kunde eine Kontaktadresse (E-Mail oder Telefonnummer) angeben, unter der er für Rückfragen oder für die Zusammenarbeit erreichbar ist.

7.2 Verantwortung für Updates: Der Kunde ist verantwortlich für die Installation von notwendigen Firmware-/Software-Updates auf den ihm zur Verfügung stehenden Geräten. Falls erforderlich, stellt der Kunde qualifiziertes Personal zur Verfügung, implementiert entsprechende Prozesse und stellt alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

7.3 Unterstützung bei Konfigurationsanpassungen: Sollte eine Anpassung der Gerätekonfiguration zur Wiederherstellung des Betriebes (Update der Firmware, Änderung der Kommunikationsparameter, Gerätetausch etc.) vor Ort notwendig werden, wird diese vom Kunden oder seinem Vertragspartner nach den Vorgaben von WM durchgeführt.

7.4 Störung von IT-Systemen des Kunden: Bei Störungen, die von angeschlossenen IT-Systemen des Kunden beeinflusst worden sein könnten, ist der Kunde verpflichtet, die ordnungsgemäße Funktion dieser Systeme zu überprüfen und Fehlfunktionen dieser Systeme auszuschließen, bevor er WM eine Störung meldet.

7.5 Schulung: Um die Sicherheit der Dienste bzw. der Softwareprodukte von WM zu gewährleisten, müssen die teilnehmenden Unternehmen und deren Mitarbeiter, die Zugang zur WM-Software haben, im Umgang mit den Zugangsdaten des Kunden geschult werden, was in der Verantwortung des Kunden liegt.

7.6 Zugang: Der Kunde ist verpflichtet, den Zugang für Personen, die nicht mehr Mitarbeiter eines der beteiligten Unternehmen sind, unverzüglich zu sperren. Er hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Nutzung der Anwendung durch Unbefugte zu verhindern. Soweit der Kunde verbundenen Unternehmen oder Dritten den Zugriff auf die Anwendung ermöglicht, hat er diesen im Voraus alle sich aus diesem SLA ergebenden Verpflichtungen und Beschränkungen aufzuerlegen und deren vollständige Einhaltung sicherzustellen. Der Kunde haftet für die von ihm beauftragten verbundenen Unternehmen und Dritten.

7.7 Ressourcen der Dringlichkeitsstufe 1: Bei Problemen der Dringlichkeitsstufe 1 muss der Kunde dedizierte Ressourcen bereitstellen, die kontinuierlich mit WM an der Lösung des Problems arbeiten.

7.8 Verantwortung für Daten und Inhalte: Für die in die WM-Softwareprodukte eingebrachten betrieblichen Daten (u.a. eingetragene Firmen, Mitarbeiter, Maschinen etc.) ist allein der Kunde verantwortlich. WM wird keine Änderungen an den Daten vornehmen, es sei denn, beide Parteien haben dies schriftlich vereinbart. Der Kunde ist auch für die Einrichtung, Durchführung und Kontrolle von Datensicherungen verantwortlich, soweit in Leistungsscheinen nichts anderes bestimmt ist.

7.9 Rechte Dritter: Der Kunde bestätigt und ist dafür verantwortlich, dass er (z.B. bei der Übermittlung von Texten/Daten Dritter) alle Rechte Dritter an dem von ihm verwendeten Material beachtet und dass in den Plattformen und Anwendungen keine unzulässigen Daten und Informationen, z.B. Betriebsgeheimnisse Dritter, enthalten sind.

7.10 Rechtswidrige Inhalte: Es liegt in der alleinigen Pflicht und Verantwortung des Kunden sicherzustellen, dass die Anwendung nicht für rechtswidrige oder gegen Gesetze / behördliche Vorschriften oder Auflagen verstoßende Zwecke genutzt wird oder entsprechende Daten auf dem Server oder in der Cloud erstellt und / oder gespeichert werden. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Anwendung nicht für kriminelle, terroristische oder pornografische Zwecke genutzt werden darf. Der Kunde wird jederzeit die geltenden Exportkontrollbestimmungen einhalten. Der Kunde wird die Anwendung nicht in sittenwidriger oder missbräuchlicher Weise nutzen, insbesondere nicht für die unaufgeforderte Zusendung von Nachrichten und Informationen an Dritte zu Werbezwecken. WM behält sich das Recht vor, bei begründetem Verdacht auf solche Verstöße die Nutzung der Anwendung unverzüglich und ohne jegliche Haftung einzustellen.

7.11 Personenbezogene Daten: Es obliegt dem Kunden zu prüfen, ob die Bewerbungen personenbezogene Daten enthalten. Soweit erforderlich und/oder zutreffend, wird der Kunde WM informieren, um seinen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen durch Abschluss eines Vertrages zur Auftragsdatenverarbeitung nach den geltenden Vorschriften (vgl. insbesondere die dem Artikel 28 der EU-Datenschutzgrundverordnung "DSGVO" vergleichbaren nationalen Regelungen) nachzukommen. Sollte der Kunde hierbei Unterstützung benötigen, stellt WM auf Anfrage gerne Vertragsvorlagen zur Verfügung. Soweit der Kunde bei der Nutzung der Anwendung personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und keine gesetzliche Erlaubnis vorliegt, wird der Kunde die ggf. erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwilligungen der Betroffenen einholen.

7.12 Verantwortung für die Kommunikation: Der Kunde ist allein verantwortlich für die gesamte Kommunikation mit Nutzern von WM-Softwareprodukten, die nicht als registrierte Nutzer im Sinne dieses SLA anzusehen sind.

7.13 Identifikationsdaten: Der Kunde ist verpflichtet, die ihm oder den registrierten Nutzern zugewiesenen Identifikationsdaten vertraulich zu behandeln und sie vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Der Kunde wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um einen unbefugten Zugriff zu verhindern. Der Kunde wird WM unverzüglich informieren, wenn der Verdacht besteht und/oder er Kenntnis davon hat, dass Identifikationsdaten unbefugten Personen bekannt geworden sein könnten und/oder offengelegt wurden.

7.14 Virenschutz: Soweit der Kunde Daten zur Verfügung stellt, gilt Folgendes: Der Kunde ist verpflichtet, alle Informationen und Daten vor der Übermittlung an WM auf Viren zu prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme und Anti-Spyware einzusetzen.

7.15 Nutzungsrechte: Der Kunde wird die in Ziffer 7.11 dieses SLA genannten Beschränkungen/Pflichten hinsichtlich der Nutzungsrechte jederzeit einhalten und keine Informationen oder Daten unbefugt abrufen oder abrufen lassen oder in von WM betriebene Programme eingreifen oder eingreifen lassen oder ohne Genehmigung von WM in Datennetze und Softwareprodukte von WM eindringen oder ein solches Eindringen fördern. Der Kunde stellt WM von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen oder nicht konformen Nutzung beruhen bzw. daraus resultieren oder aus

datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen Rechtsstreitigkeiten resultieren, die vom Kunden verursacht werden und im Zusammenhang mit der Nutzung der Software/Anwendung stehen.

7.16 Anzeige von Mängeln: Der Kunde wird WM etwaige Mängel an vertragsgegenständlichen Softwareprodukten unverzüglich anzeigen. Unterlässt der Kunde aus Gründen, die er zu vertreten hat, die rechtzeitige Anzeige, so stellt dies eine Mitverursachung bzw. ein Mitverschulden dar; kann WM den Mangel bzw. die Nichterfüllung aufgrund der verspäteten Anzeige des Kunden nicht beseitigen, so verliert der Kunde das Recht, sich auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch gegen WM aus diesem SLA zu berufen, wenn er seiner vorstehenden Verpflichtung nachgekommen wäre. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweisen kann, dass die Verzögerung der Meldung nicht auf seinem Verschulden (Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz) beruht und die Verzögerung nicht hätte verhindert werden können.

8. Änderungen der Systemeinstellungen und Anforderungen

8.1 WM ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Systemvoraussetzungen und/oder Einstellungen zur Verbesserung der Funktionalität in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren oder zu ändern.

8.2 Sollte der Einsatz einer neuen Version oder eine Änderung der Funktionalitäten Auswirkungen auf die Arbeitsabläufe des Kunden haben können und / oder zu Einschränkungen in der Nutzbarkeit der bisher generierten Daten führen, wird WM den Kunden vorab informieren. Für den Fall der Unterlassung gilt Ziffer 7.16 entsprechend.

9. Nichterfüllung, Gewährleistung

9.1. Soweit und solange ein (Service-)Produkt oder eine ausgewählte Produktfunktion/ein ausgewähltes Produktmodul für den Kunden kostenlos ist, ist jegliche Gewährleistung im Hinblick auf die kostenlosen Leistungen ausgeschlossen.

9.2 WM gewährleistet, dass die Softwareprodukte während der Laufzeit dieses SLA nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Anwendungen zu dem gewöhnlichen, in diesem SLA vereinbarten Gebrauch aufheben oder mindern und dass die vereinbarten Funktionalitäten erfüllt sind ("Mangel"). Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden und/oder Fehlfunktionen, die durch einen Verstoß des Kunden gegen eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen verursacht wurden.

9.3 WM übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Anwendungen den Bedürfnissen des Kunden entsprechen. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sich im Voraus zu vergewissern, dass die Anwendungen für sein Geschäft und/oder seine besonderen Verwendungszwecke/Absichten geeignet sind. Dem Kunden ist bekannt, dass die Bereitstellung eines völlig fehlerfreien Systems aufgrund der Komplexität solcher Systeme nicht möglich ist und dass die Software nicht unterbrechungsfrei zur Verfügung gestellt werden kann. Beides ist daher vertraglich nicht geschuldet.

9.4 Der Kunde kann die Entgelte für den Fall, dass WM nach einer anfänglichen allgemeinen Verfügbarkeit von Leistungen diese nicht oder nicht vollständig erbringt, zeitanteilig im Verhältnis zum Zeitraum der eingeschränkten Nutzbarkeit angemessen mindern. Laufende Gebühren dürfen von WM nur für solche Nutzungen berechnet werden, die trotz eingeschränkter Leistungen anderer Nutzungen erbracht werden oder wurden. Beruht eine solche

Leistungseinschränkung auf mindestens grober Fahrlässigkeit und verursacht sie einen Schaden, so ist der Kunde berechtigt, diesen nach Maßgabe von Ziffer 9 geltend zu machen.

9.5 Der Kunde stellt WM hiermit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der Kunde oder seine Erfüllungsgehilfen, Mitarbeiter, leitenden Angestellten oder verbundenen Unternehmen gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 5 verstoßen.

9.6 Verstößt der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung durch WM fortgesetzt oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Ziffern 7.9, 7.10 und 7.15, kann WM den Vertrag fristlos kündigen.

9.7 Der Kunde stellt WM von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung der Verpflichtung nach Ziffern 7.8 bis 7.10 resultieren und stellt WM hiermit frei.

9.8 Hat der Kunde eine Pflichtverletzung zu vertreten, kann WM den Ersatz des WM hierdurch entstandenen Schadens nach Maßgabe dieser Vereinbarung verlangen.

10. Rechte Dritter

10.1 Erlangt WM Kenntnis von Rechten Dritter, die die Nutzbarkeit der Leistung oder die vertragliche Leistung einschränken können, wird WM den Kunden unverzüglich informieren.

10.2 Der Kunde ist zur Zahlung der Entgelte nicht verpflichtet, soweit und solange die Nutzungsrechte des Kunden an der Anwendung beeinträchtigt sind.

10.3 Verfügt WM nicht oder nicht mehr über die Rechte Dritter, die WM zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages benötigt, insbesondere die erforderlichen Lizenzen zur Nutzung der Anwendung, und kann die Anwendung deshalb nicht mehr genutzt werden, wird WM dem Kunden auf eigene Kosten unverzüglich das Recht zur weiteren Nutzung der Anwendung verschaffen oder die Anwendung in für den Kunden zumutbarer Weise so ändern, dass eine Verletzung von Rechten Dritter nicht mehr besteht. Gelingt es WM nicht, diese Verpflichtungen zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist zu erfüllen, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

10.4 WM haftet nicht für eine Verletzung von Rechten Dritter, die auf einem Verhalten und/oder Handeln des Kunden beruht. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Verletzung aus einem Verstoß gegen die nach diesem Vertrag oder in den Allgemeinen Nutzungsbedingungen für Software von Weidmüller eingeräumten Nutzungsrechte resultiert. In diesem Fall stellt der Kunde WM von sämtlichen Ansprüchen Dritter und allen Schäden frei, die sich aus einem rechtswidrigen Verhalten des Kunden und/oder der Nichteinhaltung der Bedingungen dieses Vertrages ergeben.

11. Haftung und Haftungsbeschränkungen

11.1 Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften die Parteien einander unbeschränkt für alle von ihnen oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden. Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Vertragspartner nur bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit unbeschränkt.

11.2 Im Übrigen haftet WM nur, wenn WM eine Vertragspflicht verletzt hat, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. § 536a BGB findet keine Anwendung; Ziffer 11.1 bleibt unberührt.

11.3. Die Haftung für mittelbare und Folgeschäden, insbesondere für Schäden bei Betriebsunterbrechungen und entgangenem Gewinn, ist ausgeschlossen.

11.4 Für den Fall, dass "Storage"- und "Backup"-Dienstleistungen von WM für den Kunden im Rahmen eines Service-Zertifikats beauftragt wurden, gilt Folgendes: WM haftet im Rahmen der vorgenannten Bestimmungen bei Datenverlust nur für den Schaden, der auch bei vertragsgemäßer, ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten in einem der Bedeutung der Daten angemessenen Umfang entstanden wäre. Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei vertragsgemäßer oder sonstiger regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind sich die Parteien einig, dass eine tägliche Datensicherung in der Regel angemessen und ausreichend ist. Soweit eine Cloud-Plattform der Firma Microsoft ("Azure") oder Amazon ("AWS") zur Verfügung gestellt wird und Speicher- und Sicherungsleistungen von Azure oder AWS erbracht werden, gelten insoweit die Bedingungen dieser Unternehmen als vereinbart.

11.5 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend auch für die Haftung von WM für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

11.6 Die Haftung für Ansprüche im Zusammenhang mit der EU-Produkthaftungsverordnung (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen nationalen Umsetzungsgesetzen), soweit anwendbar, bleibt hiervon unberührt.

12. Datenschutz, Datensicherheit

12.1 Die Parteien werden die anwendbaren Datenschutzgesetze einhalten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung eingesetzten Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichten, soweit sie nicht bereits allgemein dazu verpflichtet sind. Informationen über den bei WM geltenden Datenschutz finden Sie auf den jeweiligen Webseiten von Weidmüller.

12.2 Es ist alleinige Pflicht des Kunden zu prüfen, ob seine Antragsdaten personenbezogene Daten enthalten und ob diese personenbezogenen Daten insbesondere von WM erhoben, verarbeitet oder genutzt werden sollen, z.B. in Form von zusätzlichen Dienstleistungen im Auftrag des Kunden. Ist dies der Fall, tritt der Kunde an WM heran, um mit WM einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag gemäß Artikel 28 DSGVO ("ADV") abzuschließen. WM kann dem Kunden zu diesem Zweck auch eine Standard-ADV anbieten, um ihm die Einhaltung der europäischen Datenschutzvorschriften zu erleichtern. Bei der Nutzung von Cloud-Plattformen von Nicht-EU-Ländern, die nicht den sogenannten "Safe Harbour"-Regeln

unterliegen, kann es erforderlich sein, dass der Kunde eine Einwilligung zur Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten einholt.

13. Vertraulichkeit:

WM und der Kunde werden über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses bekannt geworden sind, Stillschweigen bewahren oder diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei gegenüber Dritten - gleich zu welchem Zweck - verwenden. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für solche Informationen oder Teile davon, für die die empfangende Vertragspartei nachweist, dass (1) sie ihr vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren; (2) sie der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren; (3) sie der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass die informationsempfangende Vertragspartei dies zu vertreten hat.

14. Laufzeit und Beendigung

14.1. Das Vertragsverhältnis kommt mit Vertragsschluss gemäß Ziffer 3 zustande. Die Vertragslaufzeit und etwaige Laufzeitverlängerungen bestimmen sich nach Ziffer 3. WM kann die Leistungen nach Ablauf der Vertragslaufzeit kündigen. Nach Beendigung der Leistungen kann WM - ggf. nach schriftlicher Ankündigung - den Account und die damit verbundenen Daten löschen.

14.2. Eine außerordentliche Kündigung wegen oder im Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung ist nach vorheriger schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Frist von mindestens drei (3) Arbeitstagen möglich.

14.3. Darüber hinaus ist jede Vertragspartei berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen, soweit dieser Vertrag an anderer Stelle ausdrücklich ein Kündigungsrecht vorsieht.

15. Verpflichtungen nach der Beendigung

Der Kunde ist für die Sicherung und Aufbewahrung seiner Daten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses verantwortlich. WM ist berechtigt, die Daten des Kunden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu löschen, insbesondere wenn der Kunde die Anwendung nicht mehr nutzt und auf die Aufforderung von WM zur Bestätigung der Einstellung aller Dienste und Löschung aller Daten nicht innerhalb einer angemessenen Frist reagiert. WM wird dem Kunden die Löschung in angemessener Frist ankündigen.

16. Höhere Gewalt

Im Falle und während der Dauer höherer Gewalt ist keine der Parteien verpflichtet, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Als höhere Gewalt in diesem Sinne gelten insbesondere folgende Umstände: (1) Ausfall von Telekommunikationsanlagen oder Stromnetzen; (2) Brand/Explosion/Überschwemmung, die die Vertragspartei nicht zu vertreten hat; (3) Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo; (4) Arbeitskampf, der länger als 6 Wochen andauert und von der

Vertragspartei nicht schuldhaft herbeigeführt wurde; (5) technische Probleme des Internets oder der Telekommunikationsübertragung, die außerhalb der Kontrolle einer Vertragspartei liegen. Jede Vertragspartei unterrichtet die andere unverzüglich schriftlich über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt.

17. Sonstiges

17.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Rechtswahlklausel.

17.2 Die Anlagen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages.

17.3 Dieser Vertrag ist der gesamte Vertrag und es gibt keine weiteren Nebenabreden, weder mündlich noch schriftlich. Jede Änderung dieses Vertrages und der Anlagen bedarf der Schriftform einschließlich der Bestimmungen dieses Schriftformerfordernisses.

17.4 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des gesamten Vertrages. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Willen der Parteien zum Zeitpunkt der Unterzeichnung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für etwaige Lücken.

17.5 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des vertragsschließenden Weidmüller-Unternehmens, soweit nicht zwingendes Recht etwas anderes bestimmt.